

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Lisa Paus, Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, Dr. Gerhard Schick, Katja Dörner, Annalena Baerbock, Dr. Franziska Brantner, Ekin Deligöz, Katja Keul, Dr. Tobias Lindner, Beate Müller-Gemmeke, Tabea Rößner, Ulle Schauws, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Doris Wagner, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/3017, 18/3158, 18/3441 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der von der Bundesregierung vorlegte Gesetzentwurf ändert im Schatten der Anpassung des Zollrechts an europarechtliche Vorgaben eine Vielzahl von Einzelregelungen in der Abgabenordnung und im Einkommensteuergesetz, wie es üblicherweise in einem als solchem ausgewiesenen Jahressteuergesetz geschieht.

Im Gesetzentwurf heißt es lediglich formelhaft, dass keine Auswirkungen erkennbar sind, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen. Tatsächlich werden viele der Regelungen den unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen und Männern jedoch nicht gerecht und verschärfen bereits bestehende Nachteile zu Lasten von Frauen. Insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen zur steuerlichen Förderung von Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie zum Ausbau der Altersvorsorge vernachlässigen sehr offensichtlich die Einkommensdifferenzen zwischen Frauen und Männern, die geschlechtsbezogene Segregation bei Beschäftigungs- und Arbeitsmarktstrukturen sowie familiäre Rollenverteilungen. Aus einer gleichstellungsorientierten Perspektive ergeben sich daher eine Reihe von Korrekturen.

Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) verpflichtet die Bundesregierung bei Gesetzentwürfen zu einer gleichstellungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung. Die GGO gilt zwar nur für die Bundesverwaltung,

die im Grundgesetz normierte Staatszielbestimmung, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und bestehende Nachteile zu beseitigen, bindet jedoch alle staatlichen Akteure. Daher ist auch das Parlament in der Pflicht, die Auswirkungen von Reformen auf Frauen und Männer kritisch zu prüfen und für gleichstellungsorientierte Regelungen zu sorgen. Oberflächliche und lediglich an formalen Anforderungen orientierte Gesetzesfolgenabschätzungen dürfen vom Parlament nicht akzeptiert werden.

Weiterhin vernachlässigt der Gesetzentwurf aktuellen Reformbedarf bei der steuerlichen Entlastung von Familien. Insbesondere fehlt es an der verfassungsrechtlich gebotenen Anhebung des sächlichen Existenzminimums für Kinder. Außerdem fehlen die im Koalitionsvertrag versprochene Entlastung von Alleinerziehenden sowie Verbesserungen beim Lohnsteuerverfahren, um die Nachteile der Lohnsteuerklasse V zu vermeiden.

Im Bereich der Unternehmensbesteuerung verschleppt die Bundesregierung das Schließen von Steuerschlupflöchern und das Beenden von Gestaltungsmöglichkeiten. Dabei ist es dringend geboten, dass der Gesetzgeber eine Lösung für die Besteuerung der Veräußerungsgewinne im Streubesitz findet und hybride Gestaltungen eindämmt. Die Vorschläge des Bundesrates hierzu wurden jedoch von der Bundesregierung zurückgewiesen und das Thema wieder einmal vertagt. Bei der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges ist der Schnellreaktionsmechanismus ein richtiger Weg, die parlamentarische Beratung im Vorfeld sollte aber keinesfalls unterbleiben. Die Vorschläge zur Wagniskapitalförderung greifen viel zu kurz. Die vorgeschlagene Ausweitung der Steuerfreistellung ist systematisch fragwürdig und adressiert nicht das Problem einer fast unwirksamen Förderung. Sie setzt zudem bei den Investoren an, anstatt innovative Unternehmen gezielt zu fördern.

Zudem besteht Regelungsbedarf beim Reisekostenrecht, weil mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts unbeabsichtigt die Möglichkeit entfallen ist, Reisekosten für Fahrräder geltend zu machen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die vorgeschlagenen Änderungen gleichstellungsgerecht zu gestalten, insbesondere
 - a) erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten für Selbstständige und Beschäftigte einheitlich als beruflich veranlasste Werbungskosten/Betriebsausgaben zu behandeln,
 - b) den Absetzbetrag für eine Basisrente wie bisher auf 20.000 Euro zu beschränken und insbesondere für die Alterssicherung von Selbstständigen Instrumente für eine gleichstellungsorientierte Altersvorsorge zu entwickeln;
- der Verpflichtung zur gleichstellungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung in §§ 2, 44 GGO bei allen Gesetzgebungsentwürfen nachzukommen und Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf Frauen und Männer vertieft zu prüfen, um eine gleichstellungsorientierte Ausgestaltung rechtlicher Regelungen zu gewährleisten;
- aktuellen Reformbedarf bei der steuerlichen Entlastung von Familien sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aufzugreifen und dabei insbesondere:

- a) das steuerliche Existenzminimum für Kinder an die verfassungsrechtlichen Anforderungen der Jahre 2014 bzw. 2015 anzupassen, das Kindergeld entsprechend zu erhöhen und langfristig in eine die Freibeträge ersetzende Kindergrundsicherung zu überführen,
- b) den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf mindestens 1.542 Euro anzuheben, ergänzt um eine Steuergutschrift, um die besondere Belastungen von erwerbstätigen Alleinerziehenden mit geringem Einkommen auszugleichen,
- c) die Lohnsteuerklassenkombination III/V zu streichen und das Faktorverfahren als einzige oder zumindest gesetzliche Lohnsteuerklasse zu verankern, um Nachteile für Frauen im Lohnsteuerverfahren abzubauen;
- den INVEST-Zuschuss nicht steuerlich freizustellen, sondern durch eine entsprechende Erhöhung der Zuschüsse die steuerliche Belastung des Zuschusses zu kompensieren;
- konkrete Maßnahmen gegen Steuergestaltung und Steuerbetrug endlich umzusetzen:
 - a) bei der Einführung eines Schnellreaktionsmechanismus gegen Umsatzsteuerbetrug bereits bei der Einführung neuer Reverse-Charge-Tatbestände die Beteiligung des Deutschen Bundestages zwingend vorzusehen,
 - b) bestehende Steuergestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Dividenden bzw. Veräußerungsgewinne aus Streubesitz durch geeignete Maßnahmen verhindern,
 - c) den Vorschlag des Bundesrates einen Betriebsausgabenabzug von Zahlungen in das Ausland zu versagen, wenn diese Zahlungen beim Empfänger als steuerfreie bzw. stark steuerbegünstigte Dividenden behandelt werden, zügig umzusetzen und damit Steuerausfälle schon heute und nicht erst nach Abschluss der Arbeiten zu Base Erosion and Profit Shifting der OECD, zu verhindern,
 - d) den Vorschlag des Bundesrates zur Reform des Umwandlungssteuerrechts aufzugreifen, um Steuergestaltung zu verhindern;
- Lücken im Reisekostenrecht zu schließen und zu gewährleisten, dass auch Reisekosten für Fahrten mit dem Fahrrad wieder in pauschaler Höhe geltend gemacht werden können;
- bei der Besteuerung von Betriebsfeiern eine Neuregelung mit dem Ziel der Vereinfachung vorzulegen, in der bei unangemessenen hohen Kosten von Betriebsfeiern die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe verweigert wird, anstatt aufwendig bei jedem einzelnen Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil zu besteuern;
- bei Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien über die Gewerbesteuererlegung eine angemessene Beteiligung der Standortgemeinden am Gewerbesteuerertrag sicherzustellen.

Berlin, den 3. Dezember 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Familien- und gleichstellungspolitischer Reformbedarf

Gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung

Die Geschäftsordnung der Bundesregierung sieht verpflichtend eine gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung vor, wonach bereits im Vorfeld von Gesetzesvorhaben die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu prüfen sind (§§ 2, 44 GGO).

Gerade bei Gesetzesvorhaben im Steuerrecht heißt es jedoch wie auch in diesem Gesetzentwurf regelmäßig formelhaft: „Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen“.

Der Gesetzentwurf zeigt sehr deutlich, dass die Auswirkungen für Frauen und Männer allenfalls oberflächlich geprüft wurden. Die Änderungen werden den unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen und Männern zum Teil nicht gerecht und wirken sich, wie unten ausgeführt, sehr offensichtlich zulasten von Frauen aus: aufgrund von Einkommensdifferenzen zwischen Frauen und Männern, geschlechtsbezogenen Beschäftigungs- und Arbeitsmarktstrukturen und familiären Rollenverteilungen. Eine vertiefte gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung hätte die unterschiedlichen Auswirkungen bei der steuerlichen Entlastung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie der Alterssicherung aufzeigen und durch alternative Regelungen vermeiden müssen.

Steuerliche Förderung der Vereinbarkeit Beruf und Familie, § 3 Nr. 34a EStG

Mit dem neuen § 3 Nr. 34a EStG soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert werden, indem vom Arbeitgeber finanzierte bzw. beauftragte Beratungs- und Vermittlungsleistungen bei Arbeitnehmenden steuerfrei gestellt werden. Zum anderen sind Leistungen des Arbeitgebers für die Notfallbetreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen bis zu 600 € begünstigt. Die Zielsetzung der Regelungen ist grundsätzlich richtig und auch im Steuerrecht wünschenswert. Anreize für ein stärkeres Engagement der Arbeitgeber bei der Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden von uns begrüßt. Hierbei muss allerdings auch bedacht werden, dass diese Steuerfreiheit nur den Beschäftigten nutzt, die in Betrieben arbeiten, die solche Leistungen finanzieren. Vermutlich wird dies sehr viel seltener in kleinen Betrieben geschehen und auch seltener in Branchen, in denen es keine Tarifverträge gibt. Damit werden viele Beschäftigte und insbesondere viele Frauen nicht erreicht. Auch Selbstständige profitieren von dieser Form der steuerlichen Förderung nicht. Die vorgesehene Steuerfreistellung von Beratungs- und Vermittlungsleistungen ist eine bereits geltende Verwaltungspraxis, die nun gesetzlich verankert wird (Lohnsteuerrichtlinie R 19.3 Abs. 2 Nr. 5). Sie stellt ein zusätzliches Hilfsangebot für Eltern dar. Die grundlegende Problematik des unzureichenden Angebots an Kinderbetreuungseinrichtungen bleibt dabei jedoch nach wie vor ungelöst. Seit dem 1. August 2013 gibt es zwar für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr den Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, dieser Rechtsanspruch kann vielerorts – insbesondere in Großstädten und Ballungsgebieten - jedoch noch lange nicht zufriedenstellend bzw. wirklich bedarfsgerecht erfüllt werden. Eine große Herausforderung liegt hierbei auch in der dringend nötigen Verbesserung der Qualität.

Betriebseigene oder vom Arbeitgeber finanzierte Betreuungsangebote werden gegenwärtig über § 3 Nr. 33 EStG steuerfrei gestellt. Neu eingeführt wird die Steuerfreistellung für außergewöhnliche Betreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 600 €, wenn der Arbeitgeber diese Kosten zusätzlich zum Lohn übernimmt. Allerdings werden auch damit nicht alle Beschäftigten und auch keine Selbstständige erreicht. Zudem wird mit der Sonderbestimmung der Flickenteppich für die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten über Steuerfreistellung, Sonderausgaben und Freibetrag für die Betreuung, Erziehung und Ausbildung erweitert.

Die steuerliche Absetzbarkeit von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten muss für alle Erwerbstätigen mit Kindern einheitlich und in sich konsistent geregelt werden. Betreuungskosten, die wegen der Berufstätigkeit der Eltern entstehen, sind beruflich veranlasste Aufwendungen, die ebenso wie Wegekosten oder die Kosten eines

häuslichen Arbeitszimmers in vollem Umfang ohne das jetzige Drittel Selbstbehalt und die Obergrenze von 4000 €, allenfalls pauschalisiert als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben absetzbar sein müssen. Die derzeit nur eingeschränkt mögliche Absetzbarkeit als gedeckelte Sonderausgaben mit Eigenbehalt ist nur für privat veranlasste Betreuungsaufwendungen gerechtfertigt. Gleichzeitig braucht es eine Antwort für Geringverdienende.

Absetzbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen § 10 Abs. 3 EStG

Die Anhebung des Absetzbetrags von 20.000 auf 24.000 Euro für eine Basisversorgung im Alter (gesetzliche Rentenversicherung, Berufsständische Versorgungswerke, kapitalgedeckte Altersvorsorge für Selbstständige) wurde bereits 2013 vom Finanzausschuss des Bundesrates richtigerweise als unangemessen kritisiert und letztendlich nicht umgesetzt. Mit der Anhebung werden einseitig Spielräume zugunsten von Gutverdienenden erweitert, die es sich leisten können mehr als 20.000 € jährlich für die Altersvorsorge aufzuwenden. Bei verheirateten oder verpartnerten Personen erweitert sich dieser Spielraum schon jetzt auf 40.000 €, ohne dass es auf Beiträge für eine individuelle Altersvorsorge für den oder die andere Partner/in ankommt. Hier muss das Steuerrecht den Aufbau einer unabhängigen Alterssicherung für beide Partner/innen gewährleisten.

Eine grobe Auswertung der Einkommensteuerstatistik (FAST 2007) belegt, dass der Abzugsrahmen derzeit ohnehin nur selten völlig ausgeschöpft wird. Gerade Frauen dürften die steuerlichen Absetzbeträge aufgrund ihres Einkommens häufig nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen und profitieren damit seltener und in sehr viel geringerem Umfang von der steuerlichen Entlastung. Anders als die Riester-Rente ist die steuerliche Förderung für die kapitalgedeckte Altersvorsorge bei Selbstständigen (Rürup-Rente) auch nicht mit einer Zulaufförderung verknüpft, die Personen mit geringen Einkommen und unzureichender Altersvorsorge nützt. Gleichzeitig würde eine Anhebung des Absetzbetrags gerade bei Rürup-Sparen zusätzliche Spielräume eröffnen.

Auch eine dynamische Erhöhung entlang des Höchstbetrags zur knappschaftlichen Rentenversicherung – wie sie im Änderungsantrag vorgesehen ist – auf 22.172 € in 2015, ist nicht notwendig. Die nachgelagerte Besteuerung verlangt keineswegs eine vollständige Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen in der Ansparphase, solange eine (doppelte) Besteuerung in der Auszahlungsphase vermieden wird. Dieser Grundsatz ist auch mit einer gleichstellungsorientierten Ausgestaltung der Altersvorsorge vereinbar.

Anhebung von Kinderfreibetrag und Kindergeld

Bereits der 2012 veröffentlichte Existenzminimumbericht weist darauf hin, dass das steuerliche Existenzminimum für Kinder im Jahr 2014 um 72 € zu niedrig angesetzt ist. Die daraus resultierende zwingende Anhebung des Kinderfreibetrags – der das sächliche Existenzminimum steuerfrei stellt – ist im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Damit werden verfassungsrechtlich gebotene Anforderungen nicht erfüllt. Laut Beschluss des Bundestages (Drs. 13/1588) ist bei einer Anhebung des Kinderfreibetrags auch das Kindergeld entsprechend zu erhöhen.

Die Anhebung des Kinderfreibetrags, der das sächliche Existenzminimum abdeckt, wäre jetzt nicht notwendig, wenn dieser Kinderfreibetrag schon bei der letzten Anhebung im Jahr 2010 stärker gestiegen wäre. Stattdessen wurde der rechtlich und politisch fragwürdige Freibetrag für die Erziehung, Betreuung oder Ausbildung eines Kindes angehoben, um Wahlversprechen der FDP zu erfüllen. Damit wurde eine weitere Erhöhung des Unterhaltsvorschusses für Alleinerziehende vermieden. Diese Fehlentscheidung wird durch eine Anpassung von Kinderfreibetrag und Freibetrag für die Betreuung, Erziehung oder Ausbildung rückgängig gemacht. Im Umfang von 72 € ist ein Abschmelzen zugunsten einer Anhebung des sächlichen Existenzminimums auch rechtlich unproblematisch. Damit bleibt es bei einem steuerlichen Absetzbetrag von insgesamt 7.008 € pro Kind. Gleichzeitig ist das Kindergeld anzuheben. Insgesamt nützt diese Ausgestaltung Alleinerziehenden, weil der am sächlichen Existenzminimum orientierte Unterhaltsvorschuss steigt. Durch die Anhebung des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum bei gleichbleibendem Freibetrag für die Betreuung, Erziehung oder Ausbildung wird die Schere zwischen Familien, die einkommensbedingt nur Kindergeld beziehen und Familien, die von den steuerlichen Freibeträgen profitieren, weiter geöffnet. Eine langfristige Lösung wäre die Umstellung der Familienförderung von der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums hin zur Auszahlung einer Kindergrundsicherung. So wäre gewährleistet, dass jedes Kind die gleiche staatliche Förderung erhält, unabhängig vom Einkommen oder Steuerstatus der Eltern.

Entlastung von Alleinerziehenden

Weiterhin fehlt die im Koalitionsvertrag versprochene Anhebung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, gestaffelt nach der Anzahl der Kinder. Der Entlastungsbetrag beträgt seit seiner Einführung im Jahr 2004 unverändert 1.308 € mit einer maximalen steuerlichen Entlastung von über 600 €. Die durchschnittliche Steuerentlastung lag im letzten Jahr nur knapp über 400 Euro. Ehe und Lebenspartnerschaft werden im Vergleich dazu auch ohne Belastungen durch Kinder über das Ehegattensplitting deutlich stärker entlastet. Allein die Entlastungen aus dem Splittingtarif können – je nach Höhe des Einkommens – auf knapp 16.000 € steigen. Und während der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nur für die Monate berücksichtigt wird, in denen Alleinerziehende rechtlich als alleinerziehend gelten, wird das Ehegattensplitting auch dann für das volle Jahr gewährt, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft erst am letzten Tag des Jahres geschlossen wird. Dazu kommt, dass der Anspruch auf den Entlastungsbetrag entfällt, wenn eine weitere über 17jährige Person im Haushalt lebt, egal ob Mitbewohner, Kind oder Lebenspartnerin. Familien müssen unabhängig vom Status in gleicher Weise entlastet und gefördert werden. Das Steuerrecht ist dafür allerdings nur bedingt geeignet, weil Entlastungen regelmäßig auf Steuerpflichtige begrenzt sind und von der Höhe des Einkommens abhängen. Dennoch sollte der Entlastungsbetrag zumindest an die Entwicklung des Verbraucherindexes angepasst und auf mindestens 1.542 Euro angehoben werden, ggf. gestaffelt nach Anzahl der Kinder. Gleichzeitig ist zu beachten, dass diese Form der steuerlichen Entlastung derzeit deutlich weniger als die Hälfte aller Alleinerziehenden erreicht: je niedriger das Einkommen desto geringer die steuerliche Entlastung. Bei einem Großteil wirkt sich die Entlastung mangels entsprechendem Einkommen faktisch nicht aus. Handlungsbedarf besteht insbesondere bei Allereinzehenden, die zwar erwerbstätig sind, aber nur wenig verdienen. Sie werden weder durch den im SGB II berücksichtigten Mehrbedarf noch durch den steuerlichen Entlastungsbetrag unterstützt. Eine Lösung dafür wäre etwa eine Kombination aus Steuerergütung und Transfer, wie beim Kindergeld oder eine Steuergutschrift, wie es sie in Österreich für Alleinerziehende gibt. Bei Steuergutschriften wird der Absetzbetrag vom Finanzamt ausbezahlt, wenn sich die steuerliche Entlastung auf Grund eines geringen Einkommens nicht oder nicht voll steuermindernd auswirken konnte.

Lohnsteuerverfahren

Im Koalitionsvertrag sind weiterhin Veränderungen beim Faktorverfahren vereinbart, die sich im Gesetzentwurf nicht wiederfinden. Das 2010 eingeführte Faktorverfahren, das beim Finanzamt beantragt werden muss, ermöglicht gemeinsam veranlagten Eheleuten und Lebenspartnerschaften eine Lohnsteuerverteilung, die sich an der individuellen Einkommenshöhe orientiert. Damit werden die unverhältnismäßigen Steuerabzüge in Lohnsteuerklasse V und die daran anknüpfenden Nachteile bei nettolohnabhängigen Lohnersatzleistungen verhindert, die vor allem Frauen treffen. Die bislang bekannt gewordenen Vorschläge der Bundesregierung betreffen allerdings nur den beim Finanzamt zu stellenden Antrag, der dann künftig nur jedes zweite Jahr gestellt werden muss. Das eigentliche Problem des Faktorverfahrens ist jedoch, dass es kaum bekannt ist. Häufig sind auch die negativen Folgen der Lohnsteuerklasse V nicht bekannt. Zudem setzt die Entscheidung für das Faktorverfahren voraus, dass die Partner/innen um ihre individuelle Steuerschuld und daran anknüpfende Lohnersatzleistungen informiert sind. Gerade Frauen, aber auch Männer wissen jedoch wenig über die finanziellen Verhältnisse bzw. Rechte innerhalb der Partnerschaft. Damit ist das Faktorverfahren zwar gleichstellungspolitisch positiv zu bewerten, wirkt sich aber kaum aus. Daher sollte die Lohnsteuerklassenkombination III/V ganz entfallen und das Faktorverfahren als einzige oder zumindest gesetzliche Lohnsteuerklasse verankert werden.

INVEST-Zuschuss für Wagniskapital

Der INVEST-Zuschuss für Wagniskapital wird bisher schlecht abgerufen. Durch die steuerliche Freistellung will die Bundesregierung das Förderprogramm attraktiver machen. Eine solche selektive Freistellung eines Förderprogramms ist jedoch nicht nur ordnungspolitisch falsch, sondern zudem das falsche Mittel, um das Programm attraktiver zu machen. Eine Aufstockung des Programms bei gleichzeitiger Erhöhung der Fördergrenzen würde mehr Wirkung entfalten. Besonders nicht erfolgreiche Beteiligungen würden in der negativen Wirkung abgefedert, während von der steuerlichen Freistellung nur Wagniskapitalgeber profitieren, die erfolgreiche Beteiligungen eingegangen sind. Eine Aufstockung des Programms wäre auch deutlich bürokratieärmer, da eine Prüfung der Bedingungen für eine Steuerfreiheit des INVEST-Zuschusses entfallen und der Zuschuss wie eine ganz normale Einnahme in die Gewinn und Verlustrechnung eingehen würde.

Umsetzung von Maßnahmen gegen Steuerbetrug und Steuergestaltung

Schnellreaktionsmechanismus gegen Umsatzsteuerbetrug

Die Einrichtung eines nationalen Schnellreaktionsmechanismus gegen Umsatzsteuerbetrug ist zu begrüßen. Der Vorschlag dies über eine BMF-Verordnung in Abstimmung mit den Ländern zu bewerkstelligen ist aber nicht sachgerecht. Durch die Einführung neuer Reverse-Charge-Tatbestände wird das Steuerrecht materiell verändert. Hierzu bedarf es zwingend der Beteiligung des Deutschen Bundestages.

Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz

Bereits im Jahr 2013 war im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 klar, dass hier ein Steuerschlupfloch offengelassen wird – wenn Dividenden aus Streubesitz besteuert werden, Veräußerungsgewinne aber nicht. Deswegen hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN damals auch eine andere Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vorgeschlagen. Leider konnte sich dieser Vorschlag bisher nicht durchsetzen. Die beste Lösung für die Besteuerung von Streubesitzdividenden wäre gewesen, eine Veranlagungsoption für ausländische Gesellschaften in Deutschland zu schaffen. Schon bei anderen Verstößen gegen die Grundfreiheiten im Binnenmarkt hat Deutschland Regelungen getroffen, die es dem Ausländer erlauben, sich voll wie ein Inländer besteuern zu lassen z. B. bei der Erbschaftsteuer. Eine analoge Regelung wäre auch bei der Dividendenbesteuerung möglich. In Deutschland würden die ausländischen Gesellschaften mit ihren Dividenden von Inländern dann zu Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer veranlagt. Damit würde in Deutschland die gleiche Steuerbelastung hergestellt, wie bei einer inländischen Gesellschaft.

Verhinderung einer sogenannten doppelten Nichtbesteuerung bei einer hybriden Finanzierung

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, Steuergestaltungen auch in den Fällen zu verhindern bei denen es zu einer Nichtbesteuerung bzw. Niedrigbesteuerung kommt, weil grenzüberschreitende Zahlungen nach deutschem Steuerrecht als abzugsfähige Zinsen und nach ausländischem Steuerrecht als voll oder weitgehend steuerfreie Dividenden behandelt werden, so dass im Ergebnis in keinem Land eine hinreichende Besteuerung erfolgt. Der Bundestag hatte im Jahressteuergesetz 2013 schon den umgekehrten Fall adressiert und in diesen Fällen eine Steuerbefreiung von Dividenden untersagt. Schon diese Regelung kam jedoch lange nach Bekanntwerden der ersten Gestaltungsfälle. Es ist nicht hinnehmbar, dass nun eine weitere Besteuerungslücke bis zum Abschluss der OECD-Arbeiten im sogenannten BEPS-Prozess nicht geschlossen werden soll. Da Rückwirkungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur sehr begrenzt möglich sind, würde es zu definitiven Steuerausfällen kommen. Der Gesetzgeber hat die Pflicht diese schon heute absehbaren Steuerausfälle zu verhindern. Dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung in Widerspruch zu Maßnahmen des BEPS-Prozesses stehen könnte ist außerdem nicht erkennbar. Im Gegenteil deutet die OECD in bisherigen Arbeiten bereits an, dass sie in diesen Regelungen Möglichkeiten zum Umgang mit hybriden Gestaltungen sieht. Sollten sich international dennoch andere Schlussfolgerungen ergeben, könnte der Gesetzgeber die getroffenen Regelungen jederzeit für die Zukunft ändern. Der OECD-Prozess ist daher kein Grund bestehende Besteuerungslücken und Gestaltungsmöglichkeiten nicht zu schließen und damit Steuerausfälle in erheblichem Umfang hinzunehmen.

Weiterer Änderungsbedarf

Reisekostenrecht

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts entfiel die Möglichkeit, Reisekosten mit dem Fahrrad steuerlich in pauschaler Höhe geltend zu machen. Dies war in dem Gesetz nicht beabsichtigt und läuft einer Vereinfachung des Reisekostenrechts zuwider, da die Betroffenen nun ihre Kosten einzeln nachweisen müssen. Eine Änderung kann durch eine Änderung im Bundesreisekostenrecht erfolgen, indem eine Pauschale für Fahrräder eingeführt wird. Das Steuerrecht verweist auf das Bundesreisekostengesetz.

Besteuerung von Betriebsfeiern vereinfachen

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung zur Besteuerung von Betriebsfeiern löst die bestehenden Probleme der Regelungen nur im Ansatz. Sie führt insbesondere bei Arbeitnehmern zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, da man vorher nicht wissen kann, ob man, wenn man an einer Betriebsfeier teilnimmt, zu einem späteren Zeitpunkt dafür Steuern zahlen muss. So werden außerdem den Arbeitnehmern Steuern auferlegt für Ausgaben, über die sie selbst nicht entschieden haben, sondern ihre Arbeitgeber. Wenn aber der Arbeitgeber Betriebsfeiern zu unangemessen hohen Kosten organisiert, sollte weder die Allgemeinheit der Steuerzahler noch die Arbeitnehmer dafür zahlen müssen. Daher fordern wir die Bundesregierung auf, hier eine echte Neuregelung vorzunehmen und bei Betriebsfeiern die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgaben der Höhe nach auf ein angemessenes Maß zu begrenzen. Übersteigende Kosten könnte das Unternehmen dann nicht mehr als Betriebsausgabe steuerlich geltend machen. Die Besteuerung würde beim Arbeitgeber nicht beim Arbeitnehmer erfolgen. Eine solche Regelung wäre sowohl für die Verwaltung als auch für die betroffenen Unternehmen und ihre Arbeitnehmer wesentlich einfacher und klarer als das geltende Recht.

Gewerbsteuerzerlegung bei Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien

Im Grundsatz wird der Gewerbesteuermessbetrag anhand der Arbeitslöhne der einzelnen Betriebsstätten zerlegt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG). An Standorten von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sind jedoch grundsätzlich keine Arbeitnehmer tätig. Um den betroffenen Gemeinden dennoch einen Teil des Gewerbesteueraufkommens der Betreiberunternehmen zuzuweisen, wurde vom Gesetzgeber § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG für Windkraft- und Solarenergieanlagen eingeführt. Danach wird die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags zu 70 % anhand des Buchwertes des Sachanlagevermögens und zu 30 % weiterhin nach den Arbeitslöhnen vorgenommen. Die derzeitige Regelung geht jedoch weitestgehend ins Leere, da in den Anlaufjahren gerade aufgrund der hohen Abschreibungsbeträge auf das Sachanlagevermögen zumeist Verluste erzielt werden und folglich keine Gewerbesteuer anfällt. Gewinne werden v. a. erzielt, sobald das Sachanlagevermögen abgeschrieben ist (Buchwert des Sachanlagevermögens von 0 EUR). Mit zunehmender Abschreibung verringert sich der Zerlegungsanteil kontinuierlich. Nach der derzeitigen Regelung ist bei einem Buchwert des Sachanlagevermögens von 0 EUR kein Zerlegungsanteil für die jeweilige Standortgemeinde vorgesehen. Daher fordern wir die Bundesregierung im Einklang mit dem Antrag der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf, die Gewerbesteuerzerlegung an der tatsächlich installierten Leistung i. S. v. § 5 Nr. 22 EEG 2014 zu orientieren. Wie im o. g. Antrag der Bundesländer aufgeführt, sollte die Regelung zudem über die Windkraft- und Solarenergieanlagen hinaus auf alle Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien i. S. v. § 5 Nr. 14 EEG 2014 erweitert werden. Wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, wird damit den Standortgemeinden ein angemessener Anteil des Gewerbesteueraufkommens der Betreiberunternehmen zugewiesen.